

Statuten des Vereins "clasic.gold" Arbon

Haftung

Artikel 1

Der Verein "classic gold" ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht bis max. 2 Jahresbeiträge.

Zweck

Artikel 2

Der Verein "classic gold" mit Sitz in Arbon organisiert und betreibt eine Internet Plattform im Bereich der historischen Mobilität, für Vereine Medien und Firmen in diesen Bereich.

Rechnungsjahr

Artikel 3

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied werden können: Natürliche Personen, Körperschaften und juristische Personenwerden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 5

Der Vorstand kann der Generalversammlung Mitglieder zur Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ehrenmitglieder sind befreit von den Mitgliederbeiträgen.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Körperschaften und Juristische Personen können eine Person mit Ihrem Stimmrecht an die Generalversammlung delegieren.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt Auflösung des Vereins oder der Firma oder Tod des Mitglieds. Mitglieder die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 8

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung Vorstand Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Das oberste Organ von "classic gold" ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Artikel 11

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Budget
- Jahresbeitrag
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Artikel 12

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

30 Tage vor der Generalversammlung müssen die Vereinsmitglieder schriftlich eingeladen werden.

Artikel 13

Anträge sind 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils für 1 Jahre. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 16

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Mittel

Artikel 17

Die Vereins Mittel setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Vermögensertrag
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge

Der Mitgliederbeitrag, welcher jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird, ist jeweils bis zur Generalversammlung des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Die Mittel werden für den Vereinszweck verwendet.

Artikel 18

Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Artikel 20

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 3500.-- im Jahr.

Revisoren

Artikel 21

Die Revisoren werden alle Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Artikel 22

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Auflösung der Vereins

Artikel 23

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden. Notwendig ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen wird fünf Jahre der TKB Arbon zur Verwaltung überlassen. Sollte während dieser Zeit eine gleichgesinnte Institution entstehen, kann sie Anspruch auf dieses Vermögen erheben. Ansonsten wird das Vermögen, welches durch die letzte Generalversammlung bestimmt wurde, anderen Organisationen zugeführt.

Gerichtsstand

Artikel 24

Arbon ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Inkrafttreten

Artikel 25

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung vom in Kraft.

Verein "Arbon Classics"	
Der Präsident	Der Aktuar
Roland Widmer	Oliver Fehr